

Preisblatt individuelles Netzentgelt gem. § 19 (2) S. 2 - 3 StromNEV 2013

Gültig vom 01.01. - 31.12.2013

Stadtwerke Forchheim GmbH

Netznutzer: Huhtamaki Films Germany GmbH & Co. KG

Zählpunkt: DE000188913010000000000000000001

Datum Genehmigungsbescheid: 14.03.2014

Geschäftszeichen Genehmigungsbescheid: GR-5939a4/6/1

Rechtsgrundlage Genehmigungsbescheid: § 19 Abs. 2 Sätze 2 - 3 StromNEV 2013

Individuelles Netzentgelt

Leistungsentgelt: 12,24 Euro/KW

Arbeitsentgelt: 0,10 ct./kWh

Mehrkosten aus KWK-Gesetz

Die Zuschlagssätze aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV

Die § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Umlage je Letztverbrauchergruppe für das Jahr 2013		
LV-Gruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)	LV-Gruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	LV-Gruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)
0,329 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

f) Umlage nach § 17f EnWG

Gemäß dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	LV-Gruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	LV-Gruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)
0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Konzessionsabgabe

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag aufgeschlagen.

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Hinweis:

Die vorgenannten individuellen Netznutzungsentgelte kommen nur dann zur Abrechnung, wenn die jeweiligen Voraussetzungen des § 19 (2) Satz 2 - 3 StromNEV 2013 tatsächlich eintreten. Treten diese Voraussetzungen nicht ein, so erfolgt die Abrechnung der Netznutzung über die o. g. Entnahmestelle nach den allgemein gültigen Netzentgelten (§ 19 Abs. 2 Satz 10 StromNEV)